
Vorstoss-Nr: 012-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 24.01.2011
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 31.01.2011
Datum Beantwortung: 06.07.2011
RRB-Nr: 1187/2011
Direktion: GEF

Haus Tobias, Kleinheim für Behinderte, in Niederbipp

Das Heim wurde aufgrund erhobener Misshandlungsvorwürfe durch das kantonale Alters- und Behindertenamt Knall auf Fall als sofortige Schutzmassnahme für die Heimbewohner am 30.12.2010 geschlossen. Alle 6 Heimbewohner mussten gleichentags umplatziert werden. Aufgrund dieser notfallmässig vorgenommenen Heimschliessung stellen sich folgende Fragen:

1. Verfügt das Alters- und Behindertenamt als zuständige Aufsichtsinstanz über ein Notfallkonzept im Fall von Misshandlungsvorfällen?
 - Wenn ja: Welche Sicherungsmassnahmen sieht ein solches Konzept vor?
 - Wenn nein: Wird aufgrund des Vorfalls in Niederbipp ein Notfallkonzept für Kriseninterventionen in Heimen ausgearbeitet?
2. Wann wurde die Betriebsbewilligung für das erwähnte Heim erteilt, und wie viele Aufsichtskontrollen sind seither vorgenommen worden?
3. Wie wird die Aufsicht über die Heime durch das kantonale Alters- und Behindertenamt konkret vorgenommen? Es interessiert, auf welche Art die Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden und ob in diesem Fall die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung überprüft wurde.
4. Hat die Trägerschaft ein von der Heimleitung unabhängiges Organ als zuständig bezeichnet, welches Beschwerden entgegennimmt?
5. Sind die aufgenommenen Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter beim Heimeintritt schriftlich auf das Beschwerderecht aufmerksam gemacht worden?
6. Welche Sanktionen verfügt das Alters- und Behindertenamt bei unsorgfältiger Heimführung? Gibt es dazu statistische Angaben?

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

Am 30. Dezember 2010 hat das kantonale Alters- und Behindertenamt (ALBA) als zuständiges Amt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern mit sofortiger Wirkung den Betrieb des „Haus Tobias“ in Niederbipp geschlossen. Der Interpellant stellt aus Anlass dieser Heimschliessung verschiedene Fragen zu Bewilligungen und Aufsicht der Heime sowie zu den internen Abläufen im ALBA bei Notfällen.

Zu Frage 1:

Das System von Aufsicht und Kontrolle durch die Organe der Trägerschaften der Institutionen und das ALBA dient als vorgelagertes Instrument, um Notfallsituationen möglichst ausschliessen zu können. Im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens macht das ALBA Vorgaben, mit dem Ziel, Notfälle und Krisensituationen in Institutionen so weit als möglich zu verhindern. Ein einheitliches Notfallkonzept über alle Abteilungen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene sowie Alter) ist im ALBA nicht vorhanden. In den einzelnen Abteilungen bestehen jedoch Richtlinien und Prozessabläufe über das Vorgehen bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Beschwerden. Grundsatz all dieser Richtlinien und Prozessabläufe ist die klare Priorität, das Wohl der Betreuten zu schützen. Die Bewohner/innen sind von sämtlichen Massnahmen immer am stärksten betroffen, da die Massnahmen einen enormen Eingriff in ihr Leben bedeuten. Aus Rücksicht auf den Lebensraum der Betreuten gilt es, Massnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beschliessen. Eine sofortige Schliessung eines Heims wird als letzte Möglichkeit betrachtet, bei ausreichenden Gründen jedoch konsequent durchgesetzt. Das Vorgehen bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Beschwerden wird in der zuständigen Abteilung, unter Einbezug der Amtsleitung, umgehend besprochen und eingeleitet. Die Fachabteilung des ALBA ist in Zusammenarbeit mit den nötigen Stellen für die Befragung der meldenden und verantwortlichen Personen bestimmt und klärt in einer ersten Einschätzung die Gefahrenlage für die Bewohner/innen. Mögliche Massnahmen, um die Gefährdung für die Bewohner/innen zu verhindern, reichen vom Entfernen einzelner Personen bis zur vorübergehenden oder definitiven Schliessung eines Heimbetriebs mit sofortiger Umplatzierung der Betreuten.

Obwohl die Abläufe und Prozesse im ALBA und den einzelnen Abteilungen klar sind und gut funktionieren, ist das Anliegen des Interpellanten nach einem Notfallkonzept in einer internen Diskussion aufgegriffen worden. Das ALBA ist bemüht, in Krisensituationen professionelle Arbeit zu leisten und prüft zurzeit die Vor- und Nachteile eines einheitlichen Notfallkonzepts. Zudem war der Fall eines 54-jährigen Sozialtherapeuten bereits Anlass, einen Expertenbericht durch Externe erstellen zu lassen. Dieser sollte auch Anregungen für ein generelles Notfallkonzept sowie die generelle Aufsichtstätigkeit geben.

Zu Frage 2:

Das Haus Tobias erhielt am 1. Juli 1995 eine Betriebsbewilligung. Seit dieser Bewilligung wurden zwei Kontrollen (2002 und 2008) durchgeführt. Am 15. Februar 2008 wurde dem Heimleiter die unbefristete Bewilligung zur Führung des Betriebs „Haus Tobias“ bestätigt.

Zu Frage 3:

Die Aufsicht über die kantonal bewilligten Heime erfolgt auf mehreren Ebenen. Die primäre Aufsicht erfolgt durch die Trägerschaft. Das Alters- und Behindertenamt nimmt die Oberaufsicht über die rund 130 Institutionen im Erwachsenenbereich wahr. Diese Oberaufsicht umfasst insbesondere die Erteilung der Betriebsbewilligung, die Behandlung von Beschwerden, die Kontrolle der Finanzabrechnung und gelegentliche Aufsichtsbesuche. Die

Betriebsbewilligung wird nur erteilt, wenn das Ergebnis der Strukturqualitätsprüfung den Anforderungen entspricht. Die Strukturqualität umfasst beispielsweise die Qualifikation des Personals, das Betriebskonzept und das Qualitätsmanagement. Verlangt werden auch Konzepte zum Umgang mit Gewalt, Sexualität und Gesundheit.

Jährlich finden im Erwachsenenbereich 10 bis 15 Aufsichtsbesuche des Alters- und Behindertenamts statt. Diese umfassen Finanzrevisionen und qualitative Überprüfungen, haben jedoch nicht den Umfang und die Tiefe ganzheitlicher Auditierungen. Im Rahmen des Qualitätsmanagements der Institutionen finden zusätzlich entsprechende Zertifizierungen durch Dritte statt. Bei den Beschwerden ist je nach Thematik ein situativ angepasstes Vorgehen erforderlich. Oft genügt eine Empfehlung oder der Hinweis auf die Ombudsstelle als unabhängige Beschwerdeinstanz. Bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen wird stets eine differenzierte Stellungnahme der Trägerschaft verlangt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Überprüfung der Situation vor Ort.

Die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens gesetzlich geregelt. Jede Institution hat nach der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) einen Heimarzt. Dies wird im Bewilligungsverfahren geprüft.¹ Darüber hinaus ist auch die freie Arztwahl zu gewährleisten.² Das Haus Tobias hatte sowohl einen Heimarzt als auch die Möglichkeit der freien Arztwahl.

Zu Fragen 4 und 5:

Als Beschwerdeinstanz ist – wie bei allen Einrichtungen mit einer kantonalen Betriebsbewilligung – eine unabhängige Stelle vorgeschrieben.³ Bei den meisten Einrichtungen ist dies die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen in Bern. Der Hinweis der Beschwerdestelle muss allen Bewohner/innen und deren Angehörigen/gesetzliche Vertreter/innen bekannt und schriftlich mitgeteilt sein.⁴ Dies war auch im Haus Tobias der Fall.

Zu Frage 6:

Unter dem Begriff „unsorgfältige Heimführung“ können unterschiedliche Vorschriftenverletzungen subsumiert werden. Eine Heimführung kann als „unsorgfältig“ bezeichnet werden, wenn sie das Wohl und die Sicherheit der betreuten Menschen nicht schützt, bzw. Handlungen/Massnahmen dazu unterlässt. Mit „unsorgfältig“ kann eine „schlechte“ betriebswirtschaftliche Führung gemeint sein, die Nichteinhaltung des Mindeststellenplans oder das Nichtbeheben von baulichen und infrastrukturellen Mängeln. Werden solche Mängel festgestellt, kommt es zu Auflagen an die Betriebsbewilligung und Nachkontrollen. Wird beispielsweise der Mindeststellenplan nicht eingehalten, wird die Auflage gemacht, bis zur Nachkontrolle diesen Missstand zu beheben. D.h. eine Auflage hat als administrative Massnahme die provisorische Betriebsbewilligung zur Folge. Äusserste Massnahme und als Sanktion zu verstehen, ist der Entzug der Betriebsbewilligung. Statistische Angaben über Auflagen und Sanktionen bei unsorgfältiger Heimführung werden nicht erhoben.

An den Grossen Rat

¹ Artikel 10 Absatz 1 HEV

² Artikel 10 Absatz 2 HEV

³ Artikel 26 HEV

⁴ Artikel 28 HEV